

BVGer F-5179/2025 vom 16. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5179_2025

FR: TAF F-5179/2025 du 16 juillet 2025

IT: TAF F-5179/2025 del 16 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf Letztere einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 12 Dublin-III-VO grundsätzlich die Niederlande für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig sind, dass das niederländische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie namentlich die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Rückkehr in die Niederlande (Probleme mit dem Asylsystem und Ausweisung in sein Heimatland) sowie seinen Gesundheitszustand (Schmerzen und Schwierigkeiten beim Gehen, linksseitige Hüftkopffpathologie, Alpträume, negative Gedanken) berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung in die Niederlande angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Auch aus den vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichten Beweismitteln - insbesondere dem Urteil des Gerichts in Strassburg (Tribunal Judiciaire de Strasbourg) vom 19. April 2025 betreffend die Verlängerung der Administrativhaft - kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten, was die Zuständigkeit der Niederlande für die Durchführung seines weiteren Verfahrens in Frage stellen könnte. Diesem Urteil ist zu entnehmen, dass die Einzelrichterin sich der Tatsache bewusst war, dass ein Take-Back-Verfahren betreffend die Überstellung des Beschwerdeführers in die Niederlande hängig war. Aufgrund des ausgestellten Schengenvisums sind im Lichte von Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Dublin-III-VO grundsätzlich die Niederlande für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig, zumal diese ihre Zuständigkeit am 7. Juli 2025 fristgerecht anerkannt haben. Vom Beschwerdeführer kann deshalb erwartet werden, dass er die notwendigen Schritte unternimmt, um nach seiner Ankunft auf niederländischem Staatsgebiet ein Asylverfahren einzuleiten. In Bezug auf seine gesundheitlichen Probleme bringt der Beschwerdeführer nichts Neues vor. Ihm kann insbesondere nicht gefolgt werden, wenn er sinngemäss rügt, aufgrund der avaskulären Nekrose (Durchblutungsstörung des Knochens) im linken Hüftknochen könne eine rechtskonforme Überstellung in die Niederlande nicht erfolgen. Die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind nicht derart gravierend, dass gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung in die Niederlande abgesehen werden müsste. Nichtsdestotrotz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Niederlande über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4.1

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 15. Juli 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 4.2

Die Begehren waren von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 4.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.